

Energie-Control Austria für die Regulierung  
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft  
Rudolfsplatz 13a  
1010, Wien

Per E-Mail an: [marktregeln-strom@e-control.at](mailto:marktregeln-strom@e-control.at)

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
DI Ursula Tauschek	223	TA/CF-STN 03/2018		28.03.2018

**Stellungnahme von Oesterreichs Energie zum Konsultationsentwurf der E-Control Austria „Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 1 - Begriffsbestimmungen“ und der Rückziehung „Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 11 - Datenformat zur Übermittlung von Verbrauchsdaten intelligenter Messgeräte vom Netzbetreiber an den Lieferanten gemäß § 2 DAVID-VO“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Konsultationsentwurf „Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 1 – Begriffsbestimmungen“ und „Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 11 - Datenformat zur Übermittlung von Verbrauchsdaten intelligenter Messgeräte vom Netzbetreiber an den Lieferanten gemäß § 2 DAVID-VO“ der E-Control Austria (ECA) Stellung nehmen zu dürfen.

**Unsere wesentlichen Punkte sind:**

- Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 1 (Digitaler Standardzähler): Wir ersuchen die Behörde dringend um Erläuterung und Klärung, wie die Formulierung IME-VO, §1, Abs 6 „...*Eine Ablesung und Übertragung der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalenderjahres muss möglich sein...*“ umzusetzen ist.
- Weiters ist eine Klarstellung bzgl. Kalenderjahr / Abrechnungsjahr erforderlich.
- Die Rückziehung des „Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 11“ wird von uns begrüßt.

**Zu dem Konsultationsdokument der ECA nehmen wir, wie folgt, Stellung:**

Eine Abänderung des Begriffes Digitaler Standardzähler (DSZ) auf „**Ein elektronisches Messgerät, das den Anforderungen gem. § 1 Abs 6 IME-VO entspricht.**“ ist unserer Ansicht nach nicht ganz ausreichend.

Oesterreichs Energie **ersucht die Behörde** aber dringend um Erläuterung und Klärung, wie die Formulierung „... *Eine Ablesung und Übertragung der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalenderjahres muss möglich sein.*“ in der IME-VO, §1, Abs 6 umzusetzen ist, wenn im gleichen Absatz festgehalten wird „...*dass keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte gespeichert und übertragen werden...*“ dürfen.

Die Novelle der IME-VO wurde im Dezember 2017 erlassen, zu einem Zeitpunkt wo österreichweit die Netzbetreiber ihre Zähler-Ausschreibung schon abgeschlossen hatten. Die Funktionalität der Auslesung und Übertragung der „*höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung*“ ist nicht vorgesehen, wenn dieser nicht gespeichert werden darf.

Stand der Technik und wie heute üblich, ist die monatliche Abspeicherung in Messregistern mit einer Speichertiefe von 15 Monaten. Damit könnte auch die bestehende Tarifstruktur abgebildet und somit ein diskriminierungsfreies Opt-Out für alle bestehenden Tarifgruppen sichergestellt werden, was auch zusätzliche Vorteile beim Rollout mit sich bringt. Ebenso wäre die Ermittlung der „*höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung*“ (Leistung), unabhängig davon ob auf ein Kalenderjahr oder Abrechnungsjahr bezogen, möglich und technisch einfach zu lösen.

Generell möchten wir darauf hinweisen, dass eine „*Durchschnittswertbildung*“ immer dem Zeitraum des Abrechnungsjahres (unterschiedlich für die einzelne Netzkunden) entsprechen muss und somit in der Regel nicht dem Zeitraum eines Kalenderjahrs entspricht.

Abgesehen von der offensichtlichen Widersprüchlichkeit in der IME-VO führt die technische Umsetzung entsprechend der neuen Vorgaben zu weiteren Kosten und unterstreicht wiederholt die „Einzigartigkeit“ der österreichischen Smart Meter Anforderungen.

Ebenfalls stellt sich für uns die Frage, warum nach der vorgeschlagenen Definition nur „*eine regelmäßige Auslesung und Übertragung des monatlichen Zählerstandes*“ mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden möglich sein soll?

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden können die im Gesetz aufgezählten intelligenten Funktionalitäten (auch teilweise) aktiviert bzw. deaktiviert werden. Es kann also z.B. auch eine Auslesung und Übertragung des täglichen Zählerstandes mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden erfolgen.

Abschließend erlauben wir uns, noch die Begrifflichkeit des „*Digitalen Standardzähler (DSZ)*“ zu hinterfragen. Der Begriff DSZ findet sich nicht im (novellierten) Verordnungstext zu § 1 Absatz 6 IME-VO. Der Verordnungstext spricht von einem „digitalen Messgerät ohne

intelligente Funktionalitäten“ (... *“derart konfigurierte digitale Messgeräte“*...). Die Begrifflichkeit findet sich auch nicht in den Erläuterungen zu § 1 Absatz 6 IME-VO. Hier stellt sich somit die Frage, wieso ein derartiger Zähler in den Marktregeln überhaupt „Standardzähler“ heißt?

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Leonhard Schitter  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin